

Mitteilung

der Landesregierung

Unterrichtung des Landtags gemäß § 8 Absatz 2 des Gesetzes über Mitwirkungsrechte und das Verbandsklagerecht für anerkannte Tierschutzorganisationen (TierSchMVG)

Schreiben des Staatsministeriums vom 24. Juli 2018, Az.: III:

Nachfolgend übersende ich Ihnen den Bericht des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zum Gesetz über Mitwirkungsrechte und das Verbandsklagerecht für anerkannte Tierschutzorganisationen (TierSchMVG).

In Vertretung

Schopper

Staatssekretärin

Bericht

Mit Schreiben vom 24. Juli 2018, Az.: III, berichtet das Staatsministerium wie folgt:

Bericht des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zum Gesetz über Mitwirkungsrechte und das Verbandsklagerecht für anerkannte Tierschutzorganisationen (TierSchMVG)

1. Ausgangssituation

Das Gesetz über Mitwirkungsrechte und das Verbandsklagerecht für anerkannte Tierschutzorganisationen (TierSchMVG) vom 12. Mai 2015 (GBl. S. 317) ist am 27. Mai 2015 in Kraft getreten. Nach § 8 Abs. 2 des TierSchMVG werden die Auswirkungen des Gesetzes überprüft. Die Landesregierung berichtet hierzu drei Jahre nach seinem Inkrafttreten dem Landtag.

2. Gegenstand des TierSchMVG

- Anerkannte Tierschutzorganisationen können an tierschutzrelevanten Rechtssetzungs- und Verwaltungsverfahren des Landes mitwirken. Hierzu sind anerkannte Tierschutzorganisationen
 - o im Rahmen von Verwaltungsverfahren betreffend Genehmigungen bzw. Erlaubnissen nach dem Tierschutzgesetz und tierschutzrelevanten bau- und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen für Vorhaben zum Halten von Tieren zu Erwerbszwecken zu beteiligen;
 - o nach Erlass von tierschutzrechtlichen Entscheidungen betreffend die Haltung von Versuchstieren bzw. die Genehmigung von Tierversuchen zu informieren;
 - o auf Antrag im Einzelfall über ein bestimmtes Verfahren nach § 16 a des Tierschutzgesetzes zu informieren.
- Anerkannte Tierschutzorganisationen können gegen tierschutzrelevante Entscheidungen klagen. Hierbei können anerkannte Tierschutzorganisationen
 - o Widerspruch und Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben gegen tierschutzrechtliche Entscheidungen nach dem Tierschutzgesetz und tierschutzrelevante bau- und immissionsschutzrechtliche Genehmigungen für Vorhaben zum Halten von Tieren zu Erwerbszwecken;
 - o Feststellungsklage erheben gegen Entscheidungen betreffend die Haltung von Versuchstieren bzw. die Genehmigung von Tierversuchen.
- Als zentralen Ansprechpartner für die zuständigen Behörden richten die anerkannten Tierschutzorganisationen das Gemeinsame Büro ein.

3. Umsetzung des TierSchMVG in Baden-Württemberg

- Anerkennung von Tierschutzorganisationen
 - o am 12. Dezember 2016 haben die folgenden drei Tierschutzorganisationen eine Anerkennung nach dem TierSchMVG erhalten:
 - Landestierschutzverband Baden-Württemberg e. V.
 - Menschen für Tierrechte/Tierversuchsgegner Baden-Württemberg e. V.
 - Bund gegen Missbrauch der Tiere e. V., Geschäftsstelle Baden-Württemberg;
 - o ein Antrag wurde am 19. Dezember 2016 abgelehnt, da die Anerkennungsvoraussetzungen nicht vorlagen; im anschließenden Klageverfahren hat das Verwaltungsgericht die Klage abgewiesen; das Verfahren ist inzwischen vor dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg anhängig (Berufung wurde zugelassen).

- Gemeinsames Büro der anerkannten Tierschutzorganisationen
 - o am 19. Dezember 2015 wurde der Verein „Gemeinsames Büro Tierschutzmitwirkungsrechte Baden-Württemberg e. V.“ gegründet;
- Vollzug des TierSchMVG
 - o in Abstimmung mit den anerkannten Tierschutzorganisationen wurde das Verfahren ab dem 1. Februar 2017 offiziell gestartet.

4. Erste Erfahrungen bei der Umsetzung des TierSchMVG in Baden-Württemberg

- zugrunde gelegt werden Berichte der zuständigen Behörden für den Berichtszeitraum vom 1. Februar 2017 bis 31. Dezember 2017 bzw. eine Mitteilung des gemeinsamen Büros für den Berichtszeitraum 1. Januar 2018 bis 20. Juni 2018.
- im Berichtszeitraum wurden insgesamt 1.824 Mitwirkungsvorgänge gemeldet; Diese Mitwirkungsvorgänge gliedern sich wie folgt:

Anzahl	betroffener Sachverhalt bzw. Antrag auf (Rechtsgrundlage)
857	Genehmigung zur Durchführung von Tierversuchen (§ 8 Abs. 1 TierSchG)
207	Erlaubnis gewerbsmäßig Wirbeltiere, außer landwirtschaftliche Nutztiere und Gehegewild, zu züchten oder zu halten (§ 11 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. a) TierSchG)
186	Erlaubnis gewerbsmäßig für Dritte Hunde auszubilden oder die Ausbildung der Hunde durch den Tierhalter anzuleiten (§ 11 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. f) TierSchG)
139	Erlaubnis gewerbsmäßig einen Reit- oder Fahrbetrieb zu unterhalten (§ 11 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. c) TierSchG)
91	Verwaltungsverfahren nach § 16 a TierSchG (Anordnung von Maßnahmen durch die zuständige Behörde zur Beseitigung von Verstößen)
69	Erlaubnis Tierbörsen zum Zwecke des Tausches oder Verkaufes von Tieren durch Dritte durchzuführen (§ 11 Abs. 1 Nr. 7 TierSchG)
68	Erlaubnis gewerbsmäßig Tiere zur Schau zu stellen oder für solche Zwecke zur Verfügung zu stellen (§ 11 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. d) TierSchG)
47	Erlaubnis gewerbsmäßig mit Wirbeltieren zu handeln (§ 11 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b) TierSchG)
44	Erlaubnis Wirbeltiere, die nicht Nutztiere sind, zum Zwecke der Abgabe gegen Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung in das Inland zu verbringen oder einzuführen oder die Abgabe solcher Tiere, die in das Inland verbracht oder eingeführt werden sollen oder worden sind, gegen Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung zu vermitteln (§ 11 Abs. 1 Nr. 5 TierSchG)
37	Erlaubnis Tiere in einem Tierheim oder in einer ähnlichen Einrichtung zu halten (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 TierSchG)
25	Erlaubnis gewerbsmäßig Wirbeltiere als Schädlinge zu bekämpfen (§ 11 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. e) TierSchG)
22	Bau- und Immissionsschutzrechtliche Genehmigungen von Vorhaben zum Halten von Tieren
12	Erlaubnis Tiere in einem Zoologischen Garten oder einer anderen Einrichtung, in der Tiere gehalten und zur Schau gestellt werden, zu halten (§ 11 Abs. 1 Nr. 4 TierSchG)
11	Erlaubnis für die Zucht und das Halten von Versuchstieren (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 TierSchG)
6	Genehmigung für bestimmte Eingriffe (§ 6 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 TierSchG)
2	Erlaubnis für Dritte Hunde zu Schutzzwecken auszubilden oder hierfür Einrichtungen zu unterhalten (§ 11 Abs. 1 Nr. 6 TierSchG)
1	Genehmigung zum Schlachten ohne Betäubung (§ 4 a Abs. 2 Nr. 2 TierSchG)

- zu diesen Mitwirkungsvorgängen sind vonseiten der anerkannten Tierschutzorganisationen insgesamt 216 Stellungnahmen erfolgt;

- in einem Fall wurde vonseiten einer anerkannten Tierschutzorganisation gegenüber der zuständigen Behörde eine Untätigkeitsklage bzgl. einer Putenhaltung erhoben; dabei ging es vornehmlich um die allgemeinen Haltungsanforderungen; das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht ist noch nicht abgeschlossen.